



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
 Z. 83-GE/9-PP
 Datum: 7. DEZ. 1989
 Verteilt: 20. Dez. 1989

ZI 3731-01/89

Brösigke
Brösigke

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeit-
gesetz, Schulunterrichtsgesetz, Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetz

Der RH beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in
25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlage

6. Dezember 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausdruckung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZI 3731-01/89

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeit-
gesetz, Schulunterrichtsgesetz, Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetz sowie Verordnungsentwurf, mit dem die Beiträge für
ganztägige Schulformen festgesetzt werden.

Der RH nimmt zu den im Gegenstand angeführten Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Zur Schulorganisationsgesetz-(SchoG)-Novelle:

1. Nach dem Entwurf obliegt es dem Schulerhalter, in welchem Ausmaß gantägige Schulformen festgelegt werden, wobei "das Interesse der Eltern maßgeblich sein wird" (12. SchoG-Novelle, Seite 2 der Erläuterungen) Kritik zu vermerken ist, daß das "Interesse der Eltern" nur in den Erläuterungen nicht jedoch im Gesetzesentwurf festgehalten ist. Demnach kann bspw der Schulerhalter für Wien, Niederösterreich oder Burgenland ausschließlich ganztägige Schulformen vorsehen, so daß das Wahlrecht der Eltern hinfällig wird. Dies hätte auch für den Schulerhalter eine über die vorliegende Kostenschätzung hinausgehende beträchtliche finanzielle Belastung zur Folge. Um das Wahlrecht der Eltern sicherzustellen, wäre denkbar, bspw eine Mindestanzahl von Schulen ohne Nachmittagsbetreuung vorzusehen.

2. "Ganztägige Schulformen" sind nach dem Entwurf Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird (12. SchoG-Novelle, Entwurf Seite 2, Z 3). Demnach sind auch ein Betreuungsteil am Vormitag und die Verlegung des Hauptunterrichtes in den Nachmittag möglich. Auch dadurch wird das Wahlrecht der Eltern beeinträchtigt.

Im Schulzeitgesetz sollte daher nach Ansicht des RH vorgesehen werden, daß der Beginn des Betreuungsteils nicht vormittags (an Volksschulen nicht vor 11 Uhr) angesetzt werden kann.

RECHNUNGSHOF, ZI 3731-01/89

- 2 -

3. Der RH ist ferner der Ansicht, daß die Schülerzahl je Gruppe im Betreuungsteil nicht großzügiger zu bemessen ist, als im Unterrichtsteil. § 43 SchoG sieht für die AHS vor, daß die Klassenschülerzahl 30 nicht übersteigen darf und 20 nicht unterschreiten soll. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl sogar bis zu 20 vH überschritten werden. Es wird daher empfohlen, die im Entwurf (SchoG-Novelle, Seite 4, Z 15) enthaltene Mindestzahl von 10 und Höchstzahl von 25 dem § 43 Abs 1 SchoG anzugleichen.

Ebenso wäre die Mindestzahl für Gruppen an HS gem § 20 Abs 1 SchoG mit 20 Schülern und nicht wie vorgesehen mit 10 Schülern festzulegen.

4. Gem § 5 Abs 2 des Entwurfes der SchoG-Novelle wäre nunmehr auch für die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eine Verordnung zu erlassen; ein entsprechender Entwurf liegt noch nicht vor.

Die vorgesehene Regelung hat zur Folge, daß künftig neben den bisher schon entsprechend veranschlagten und verrechneten Ausgaben und Einnahmen für Schülerheime des Bundes auch die Gebarung für Arbeitsmittel und die Einnahmen aus dem Betreuungsbeitrag zu veranschlagen und zu verrechnen wären. Bisher sind Arbeitsmittelbeiträge bestenfalls voranschlagsunwirksam verrechnet worden.

Im Hinkunft werden außerdem die Ausgaben des Bundes für Arbeitsmittelbeiträge wegen der vorgesehenen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schüler höher sein als die Einnahmen (arg: höchstens kostendeckend). Die vorliegende Kostenschätzung berücksichtigt diese Mehrausgaben des Bundes (und der übrigen Schulerhalter) nicht.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

6. Dezember 1989

Der Präsident:

Broesigke

Wack